

Bezirksverwaltungsgesetz
in der Fassung vom 5. Juli 1971 (GVBl. S. 1170),
geändert durch Artikel III des
Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
vom 23. Juli 1984 (GVBl. S. 1008)

1. Abschnitt
Grundlagen der Bezirksverwaltung

§ 1
Bezirkseinteilung

- (1) Das Gebiet von Berlin ist in 20 Bezirke eingeteilt.
- (2) Eine Änderung der Zahl und der Grenzen der Bezirke kann nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen.

§ 2
Allgemeine Rechtsstellung und Organe der Bezirke

- (1) Die Bezirke sind Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit.
- (2) Organe der Bezirke sind die Bezirksverordnetenversammlungen und die Bezirksämter.
- (3) Die Bezirke führen bei besonderen Anlässen die ihnen vom Senat verliehenen Bezirkswappen neben dem Landeswappen.

§ 3
Bezirkseigene Angelegenheiten und übertragene Vorbehaltsaufgaben

- (1) Die Bezirke nehmen unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger die bezirkseigenen Angelegenheiten und die übertragenen Vorbehaltsaufgaben wahr.
- (2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,
- a) welche Angelegenheiten bezirkseigene Angelegenheiten und welche Angelegenheiten übertragene Vorbehaltsaufgaben sind;
 - b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und Einzelweisungen des Senats und der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind;
 - c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

§ 4
Haushaltsführung des Bezirks

- (1) Für die Bezirke werden unter ihrer Mitwirkung besondere Pläne als Teile des Haushaltsplans (Bezirkspläne) aufgestellt. Der von den Bezirken ermittelte Finanzbedarf ist als Unterlage für den Haushaltsplan dem Abgeordnetenhaus vorzulegen.

(2) Für die Ausführung der Bezirkspläne sind die Bezirke im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.

(3) Nach Schluss des Rechnungsjahres werden besondere Bezirksrechnungen aufgestellt.

2. Abschnitt Die Bezirksverordnetenversammlung

§ 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 45 Mitgliedern. Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestimmen Wahlgesetz und Wahlordnung.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung endet mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, auch bei deren vorzeitigem Ende.

(3) Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder derselben Wählergemeinschaft angehören, bilden eine Fraktion.

§ 6 Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Bezirksverordneten zusammen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.

(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

§ 7 Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; er selbst wird von seinem Stellvertreter verpflichtet.

(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.

§ 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

(6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 9

Ältestenrat und Ausschüsse

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat und die Ausschüsse.

(2) Als ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. der Geschäftsordnungsausschuss,
2. der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden,
3. den Haushaltsausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss,
5. der Grundstückskaufausschuss,
6. der Personalausschuss,
7. der Ausschuss für die Beratung von Bebauungsplänen,
8. Ausschüsse für die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Bezirksamts; sie müssen jeweils mindestens den Aufgabenbereich eines Amtes umfassen.

(3) Für einzelne zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten können nichtständige Ausschüsse (Sonderausschüsse) gebildet werden.

(4) Für die ständigen Ausschüsse nach Absatz 2 Nr. 8 sind zusätzlich vier Bürgerdeputierte (§ 20) zu wählen. Die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden.

(...)

(5) In den Ausschüssen erhält jede der in der Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen einen Sitz. Die verbleibenden Sitze werden nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren

besetzt. Für die Anwendung des Höchstzahlverfahrens ist von der nach Abzug der Sitze gemäß Satz 1 verbleibenden Zahl der Mitglieder einschließlich der nach Absatz 4 hinzu kommenden Bürgerdeputierten auszugehen. Dabei ist durch Festlegung der jeweils erforderlichen Zahl von Ausschussmitgliedern sicher zu stellen, dass die Verteilung der Ausschusssitze auf die Fraktionen den Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung entspricht.

(6) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die ständigen Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.

(7) Die Ausschüsse können sachkundige Personen hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.

(8) Jeder Bezirksverordneter ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.

§ 10 Verbot der Entlassung

Die Entlassung eines Beamten oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen der Tätigkeit als Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.

§ 11 Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Bezirksverordneten erhalten Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskünfte verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Entwurf des Bezirksplans sowie vorweg eingeforderte besondere Anmeldungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 LHO (Ermittlung des jährlichen Finanzbedarfs als Unterlage für den Haushaltsplan, § 4 Abs. 1),
2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung,

3. die Genehmigung der Bezirksrechnung (§ 4 Abs. 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung,
4. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs.2),
5. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach voraufgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind

1. Personalangelegenheiten,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten,
4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht,
5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13

Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. In Personalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen, oder soweit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.

(3) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.

§ 14

Teilnahme des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

(3) Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Bezirksverordnetenvorstehers oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 15
Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung

Das Bezirksamt unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben (§ 36 Abs. 2 Buchst. e).

§ 16
Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 1),
- b) die Bürgerdeputierten (§ 21),
- c) alle Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen,
- d) die Mitglieder der Krankenhauskonferenz (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes),
- e) den Patientenfürsprecher (§ 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes).**

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen

- a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Abs. 2),
- b) die Bürgerdeputierten (§ 24 Abs. 3),
- c) die sonstigen von ihr gewählten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften,
- d) die Mitglieder der Krankenhauskonferenz (§ 31 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes),
- e) den Patientenfürsprecher (§ 14 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes).**

§ 17
Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung

(1) In Ausübung der Kontrolle kann die Bezirksverordnetenversammlung auf Grund der Behandlung in Ausschüssen feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte Einwendungen zu erheben sind.

(2) Einem Ausschuss ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Einsichtnahme darf nicht verlangt werden, wenn das Bezirksamt durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Für die Einsichtnahme in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 18
Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung

Verstößt ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung gegen Rechtsvorschriften oder gegen Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b), so hat das Bezirksamt binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu

beanstanden. Gegen die Beanstandung kann die Bezirksverordnetenversammlung über das Bezirksamt binnen eines Monats in bezirkseigenen Angelegenheiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, in übertragenen Vorbehaltsaufgaben die Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Senats beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.

3. Abschnitt Die Bürgerdeputierten

§ 19 (aufgehoben)

§ 20 Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 9 Abs. 4 teilnehmen.

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten

(1) Die Bürgerdeputierten werden nach § 9 Abs. 6 auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.

(2) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 22 Voraussetzungen für Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierter oder Stellvertreter kann nur werden, wer

- a) seinen Wohnsitz im Bezirk hat,
- b) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört,
- c) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter tätig ist,
- d) nicht Mitglied oder Prüfer des Rechnungshofs ist.

§ 23 Entschädigung der Bürgerdeputierten

Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24 Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierter

(1) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet vorzeitig,

- a) durch Verzicht,

- b) mit Verlust des Wahlrechts,
- c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22),
- d) mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25

Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt eines Bürgerdeputierten oder Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.

(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(3) Der Verzicht (§ 24 Abs.1 Buchst. b) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§§ 26 bis 32 (aufgehoben)

§ 33

Jugendwohlfahrtsausschuss

Der Jugendwohlfahrtsausschuss ist zugleich der Ausschuss für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts.

4. Abschnitt Das Bezirksamt

§ 34

Zusammensetzung des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und sechs Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.

(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nimmt der Leiter des Rechtsamts oder sein Vertreter mit beratender Stimme teil. Er muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzen.

§ 35

Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamtes für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).

(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 36 Aufgaben des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Bezirksamt obliegen insbesondere

- a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks;
- b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 15, 16);
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);
- d) die laufende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben (§ 15);
- e) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung (§ 18);
- f) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist;
- g) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks; die Stellungnahme zur Versetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;
- h) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts (§ 38 Abs. 1);
- i) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;
- k) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem Bezirksamt durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstaben b, e, h und i beschließt das Bezirksamt; im übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Abs. 2.

§ 37 Organisation der Bezirksverwaltung; Geschäftsverteilung des Bezirksamtes

(1) Die Organisation der Bezirksverwaltung ist entsprechend der Organisation der Hauptverwaltung einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Verteilung der Geschäftsbereiche (§ 38 Abs. 1) unter seine Mitglieder ist das Bezirksamt nicht gebunden.

§ 38

Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Jedem Mitglied des Bezirksamts ist die Leitung mindestens eines Geschäftsbereichs (Abteilung oder Amt) zu übertragen.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

§ 39

Aufgaben des Bezirksbürgermeisters

(1) Der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte aus.

(3) Der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.

(4) Verstößt ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechtsvorschriften oder gegen Verwaltungsvorschriften oder Einzelweisungen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b), so hat der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen in bezirkseigenen Angelegenheiten die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, in übertragenen Vorbehaltsaufgaben die Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Senats beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.

5. Abschnitt Bürgerbegehren

§ 40

Bürgerbegehren, Zustandekommen

In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, können die Wahlberechtigten des Bezirks Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung richten (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterschrieben ist.

§ 41

Durchführung des Bürgerbegehrens

(1) Das Bürgerbegehren setzt einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens voraus, der von zwei vom Hundert der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. In dem Antrag ist das Begehren in kurzer Form zu bezeichnen und eine Begründung zu geben. Die drei ersten Unterzeichner der durchzumerierenden Unterschriftslisten gelten als Kontaktpersonen der Antragsteller. Unterschriftsberechtigt sind beim Antrag wie auch beim Bürgerbegehren nur die Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt prüft die Zulässigkeit des Antrags und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 15. Es fertigt Eintragungslisten an, aus denen der volle Wortlaut des Begehrens und die Begründung ersichtlich sein müssen. Sie werden während einer Auslegungsfrist von vier Wochen in bezirklichen Gebäuden ausgelegt; die Auslegungsstellen werden öffentlich bekannt gemacht. Auf Wunsch werden Eintragungslisten auch den Kontaktpersonen zur Einholung von Unterschriften ausgehändigt.

(3) Unterschriften in den Eintragungslisten sind ungültig, wenn sie

- a) unleserlich sind,
- b) die Person des Unterzeichners nicht zweifelsfrei nach Name, Anschrift und Geburtsdatum erkennen lassen,
- c) ohne Unterschriftsberechtigung geleistet worden sind.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist prüft das Bezirksamt binnen vier Wochen die Berechtigung der Eintragungen und stellt das Gesamtergebnis fest. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, wird die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich durch eine Vorlage unterrichtet.

(5) Über ein zustande gekommenes Bürgerbegehren entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung innerhalb von drei Monaten; die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. Ist eine Entscheidung in dieser Zeit nicht möglich, ist ein Zwischenbericht mit kurzer Begründung und voraussichtlicher Bearbeitungsdauer bekannt zu machen. Der Ablauf einer Wahlperiode lässt das Bürgerbegehren unberührt.

§ 42 Ausnahmen

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig,

- a) wenn innerhalb der laufenden Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung ein Bürgerbegehren bereits in derselben Angelegenheit durchgeführt worden ist,
- b) in Angelegenheiten, bei denen eine unmittelbare förmliche Bürgerbeteiligung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
- c) in Wahl- und sonstigen Personalangelegenheiten,
- d) bei ärztlich bestimmten Tätigkeiten,
- e) in Ordnungsangelegenheiten.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten; Aufhebung des Deputationsgesetzes